



Schützengilde 1853

Königs Wusterhausen / Wildau e.V.

Satzung der Schützengilde 1853 Königs Wusterhausen / Wildau e.V.....	3
Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)	3
§ 2 (Zweck, Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit)	3
Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten.....	3
§ 3 (Mitgliedschaft im Verein, Probezeit, Ehrenmitglieder)	3
§ 4 (Stimmrechte, sonstige Rechte)	4
§ 5 (Beiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsstunden)	4
§ 6 (Schützenkleidung, Tracht).....	5
Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 (Austritt, Tod).....	5
§ 8 (Ausschluß)	5
§ 9 (Streichung von der Mitgliederliste)	5
§ 10 (Kündigung).....	6
§ 11 (keine anteilige Erstattung, Rückgabepflicht, waffenrechtliche Mitteilungspflicht).....	6
Organe des Vereins, Wahl, Vertretung	6
§ 12 (Organe)	6
§ 13 (Vorstand: Wahl, Amtszeit, Rücktritt, Ersatz).....	6
§ 14 (Vorstand: Geschäftsführung und Vertretung)	7
§ 15 (Ehrenrat)	8
§ 16 (Auslagenersatz)	8
Mitgliederversammlung.....	8
§ 17 (ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung)	8
§ 18 (Einberufung der Mitgliederversammlung, Anträge zur Tagesordnung)	9
§ 19 (Ort, Ablauf der Mitgliederversammlung)	9
§ 20 (Mehrheiten)	10
§ 21 (Protokollierung der Mitgliederversammlung, Anfechtung von Beschlüssen)	10
Kassenprüfung.....	10
§ 22 (Kassenprüfung)	10
Satzungsänderung, Auflösung	11
§ 23 (Satzungsänderung)	11
§ 24 (Auflösung und Liquidation).....	11

Inkrafttreten.....	11
§ 25	11

Satzung der Schützengilde

1853 Königs Wusterhausen / Wildau e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- Der Verein führt den Namen:
Schützengilde 1853 Königs Wusterhausen/Wildau e.V. (im Folgenden: Verein)
- Sitz des Vereins ist 15745 Wildau (Land Brandenburg).
- Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Cottbus VR 5028).
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck, Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit)

Abs. 1

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Schützengilde bezweckt den Zusammenschluß der Sportschützen des Territoriums auf freiwilliger Grundlage zur Förderung des Schießsports als Leibesübung und zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums unter Wahrung der inneren Selbständigkeit des Vereins.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

Abs. 2

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 3 (Mitgliedschaft im Verein, Probezeit, Ehrenmitglieder)

Abs. 1

- Mitglied der Schützengilde kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der sonstigen Verbindlichkeiten aus der Mitgliedschaft des minderjährigen Mitglieds.

- Der Aufnahmeantrag bedarf der Unterstützung eines Vereinsmitgliedes; Minderjährige dürfen keine Aufnahmeanträge unterstützen.

Abs. 2

- Vor der Aufnahme als Mitglied ist eine Probezeit von drei Monaten zu absolvieren.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an. Bei Minderjährigen gilt dies zugleich für die Erziehungsberechtigten.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung des Vorstandes folgenden Monats.

Abs. 3

- Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 (Stimmrechte, sonstige Rechte)

Abs. 1

- Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- Das Stimmrecht besteht nicht, wenn das Mitglied der Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist.
- Bei Abstimmungen über einen Ausschluß aus dem Verein hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

Abs. 2

- Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und die Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen. Näheres kann durch eine Nutzungsordnung geregelt werden, die der Vorstand beschließt. Die Nutzungsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

Abs. 3

- Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen, sofern diesen zuvor vom Vorstand dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt worden ist. Sie sind innerhalb von zwei Monaten beim Vorstand anzumelden.

§ 5 (Beiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsstunden)

Abs. 1

- Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten.
- Mit der Aufnahme in den Verein sind die Mitglieder verpflichtet, eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- Näheres über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr regelt die **Beitragsordnung**, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und die kein Bestandteil der Satzung ist.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Abs. 2

- Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, für den Verein Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird in der **Beitragsordnung** (Abs. 1) festgelegt; die Einteilung erfolgt durch den Vorstand. Ist es einem Mitglied nicht möglich, die festgelegte Stundenzahl zu leisten, ist für jede nicht erbrachte Stunde ein Ersatzbetrag zu leisten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die **Beitragsordnung** (siehe Abs. 1).

Abs. 4

- Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 (Schützenkleidung, Tracht)

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zum Erwerb von Schützenkleidung, die zu offiziellen Anlässen (z.B. Mitgliederversammlungen, Ausmärschen etc.) zu tragen ist. Der Vorstand kann in Einzelfällen das Tragen der Schützentracht vorschreiben. Einzelheiten regelt eine **Kleiderordnung**, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und die kein Bestandteil der Satzung ist.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 (Austritt, Tod)

Abs. 1 (Austritt aus dem Verein)

- Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung (=Austritt) muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgen.

Abs. 2 (Tod des Mitglieds)

- Mit dem Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

§ 8 (Ausschluß)

Abs. 1

- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluß-Beschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abs. 2

- Gegen den Beschluß kann das Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Ist diese Frist verstrichen, ohne daß der Beschluß angefochten wurde, kann der Ausschluß auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zu einer abschließenden Entscheidung.

Abs. 3

- Über einen Antrag eines ausgeschlossenen Mitglieds auf Wieder-Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 (Streichung von der Mitgliederliste)

Abs. 1

- Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste.

- Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung mehr als 6 Monate in Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

Abs. 2

- Ein Mitglied kann auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

Abs. 3

- Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

§ 10 (Kündigung)

Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen und kann auf Antrag des Mitglieds von der Mitgliederversammlung überprüft werden. Der Antrag auf Überprüfung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Kündigung gestellt werden.

§ 11 (keine anteilige Erstattung, Rückgabepflicht, waffenrechtliche Mitteilungspflicht)

Abs. 1

- Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Eine anteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

Abs. 2

- Nach dem Ausscheiden aus dem Verein muß das Mitglied die sich in seinem Besitz befindlichen und dem Verein gehörenden Gegenstände (z.B. Schlüssel) binnen zwei Wochen an den Vorstand herausgeben.

Abs. 3

- Jede Form der Beendigung der Mitgliedschaft kann eine Mitteilung an die Waffenbehörde erfordern. Jedes Mitglied hat sich über die Folgen einer Beendigung der Mitgliedschaft zu informieren. Der Vorstand soll bei Maßnahmen nach §§ 8, 9 und 10 der Satzung auf diese Folge hinweisen.

Organe des Vereins, Wahl, Vertretung

§ 12 (Organe)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ehrenrat und die Mitgliederversammlung.

§ 13 (Vorstand: Wahl, Amtszeit, Rücktritt, Ersatz)

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus fünf (natürlichen) Personen. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen:

- Ersten Vorsitzenden,
- Zweiten Vorsitzenden,
- Schatzmeister,
- Schriftführer,
- Sportwart.

Abs. 2

- In den Vorstand kann nur ein volljähriges Mitglied gewählt werden. Wählbar ist nicht, wer Mitglied eines anderen Schützenvereins ist.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt; hierzu werden Stimmzettel ausgegeben.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß eine Blockwahl zulässig ist.
- Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Abs. 3

- Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

Abs. 4

- Mitglieder des Vorstandes können gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt erklären.
- Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Die Abberufung bleibt wirksam, bis die Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied berufen. Dies ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 14 (Vorstand: Geschäftsführung und Vertretung)

Abs. 1

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam.
- Für die Beschlußfassung gelten die §§ 28 Abs. 1, 32 und 34 BGB.

Abs. 2

- Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder - darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende - anwesend sind.
- Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
- Der Vorstand hat für den Einsatz eines Geschäftsführers, für Grundstücks- und Kreditgeschäfte sowie für Verhandlungen über Verpflichtungen des Vereins von über 5.000,00 €, die Einwilligung (vorherige Zustimmung) der Mitgliederversammlung einzuholen. Ausnahmen bilden Notfälle zur Abwehr von schweren Schäden oder erheblichen Nachteilen für die Schützengilde.

§ 15 (Ehrenrat)

Abs. 1

- Der Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern untereinander, Mitgliedern und den Organen des Vereins oder Organen und seinen Mitgliedern untereinander bestehen.

Abs. 2

- Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß eine Blockwahl zulässig ist.
- Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- Ein Mitglied des Ehrenrates darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 16 (Auslagenersatz)

Mitglieder der Organe des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Mitgliederversammlung

§ 17 (ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung)

Abs. 1

- Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen worden sind. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte (Arbeit, Finanzen, Sport) des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes/Finanzplanes und der Jahresrechnung,
 - Bestellung der Kassenprüfer,
 - Änderungen der Vereinsordnungen: z.B. Beitragsordnung, Kleiderordnung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

Abs. 2

- Der Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Satzung nicht geändert werden.

§ 18 (Einberufung der Mitgliederversammlung, Anträge zur Tagesordnung)

Abs. 1

- Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

Abs. 2

- Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mitgeteilt. Es wird die Anschrift verwendet, die das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Dabei ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin Anträge eingereicht werden können. Die endgültige Tagesordnung wird drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Abs. 3

- Dringlichkeitsanträge können bis vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen, Abwahl des Vorstandes oder Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder sind unzulässig.

Abs. 4

- Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 3 Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung muß den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen.

§ 19 (Ort, Ablauf der Mitgliederversammlung)

Abs. 1

- Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich am Sitz des Vereins statt.

Abs. 2

- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, leitet sie der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann einen vom Vorstand vorgeschlagenen Versammlungsleiter wählen.

Abs. 3

- Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Wahrt ein Versammlungsteilnehmer nicht die Ordnung der Versammlung, wird er zunächst vom Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.

Abs. 3

- Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Abs. 4

- Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt (z.B. Einsatz von Stimmzetteln). Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muß diese ausgeführt werden.

§ 20 (Mehrheiten)

Abs. 1

- Ein Beschluß ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abs. 2

- Eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen nach Abs. 1 ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlußfassung die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß oder die Satzungsänderung ist.

Abs. 3

- Eine Mehrheit von ¾ der Stimmen nach Abs. 1 ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlußfassung die Auflösung des Vereins ist.

Abs.4

- Die Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden; nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

Abs. 5

- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 21 (Protokollierung der Mitgliederversammlung, Anfechtung von Beschlüssen)

Abs. 1

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntgabe kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingegangene Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

Abs. 2

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

Kassenprüfung

§ 22 (Kassenprüfung)

Abs. 1

- Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern bestellt werden.

Abs. 2

- Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen; eine Zweckmäßigkeitsprüfung findet nicht statt.

Abs. 3

- Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlußberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

Satzungsänderung, Auflösung

§ 23 (Satzungsänderung)

Anträge zur Änderung der Satzung können durch den Vorstand eingebracht werden. Anträge von Mitgliedern werden zur Abstimmung zugelassen, wenn sie von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder Verbänden (z.B. Landessportbund, Deutscher Schützenbund) erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

§ 24 (Auflösung und Liquidation)

- Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu Förderung des (Schieß-) Sports und der Pflege des Schützenbrauchtums.

Inkrafttreten

§ 25

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 18.04.1990, die zuletzt am 29.11.2003 geändert worden ist.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

beschlossen am 20.03.2020